



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen "Gewerbeverein Oberbüren" schliessen sich die Gewerbetreibenden von Oberbüren, Niederwil, Sonntal und Brübach zu einem politisch und konfessionell neutralen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zusammen. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Das Domizil des Vereins befindet sich beim Präsidenten, der in der Gemeinde Oberbüren Wohnsitz haben muss.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein setzt sich für die solidarische Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Institutionen des privaten sowie öffentlichen Rechtes ein. Er setzt sich ein für die Erhaltung und Stärkung des Gewerbestandes. Er fördert die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrlinge, Mitarbeiter und Betriebsinhaber. Zu diesem Zweck kann der Verein auch mit anderen Organisationen mit der gleichen Zielsetzung zusammenarbeiten.</p> <p>Der Verein betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit für das Gewerbe. Diese darf sich jedoch nie gegen andere, angeschlossene Gruppen oder einzelne Mitglieder richten.</p> <p>Nebst meinungsbildenden Veranstaltungen fördert der Verein auch die Pflege der Kameradschaft.</p>

2. Mitgliedschaft

Art der Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Der Gewerbeverein Oberbüren besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktivmitgliedern 2. Gönnermitgliedern 3. Ehrenmitgliedern 4. Freimitgliedern <p>Alle Mitglieder müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.</p>
------------------------	--

Aktivmit- glieder	<p>Art. 5</p> <p>Aktivmitglieder können werden:</p> <p>a) Natürliche Personen, die selbständig ein Gewerbe betreiben oder einen freien Beruf ausüben, die in der Gemeinde Oberbüren den Wohn- oder Geschäftssitz haben.</p> <p>b) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde Oberbüren.</p> <p>c) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberbüren, die in leitender Stellung eines Unternehmens sind, gemäss Lit. a) oder b) mit Sitz ausserhalb der Gemeinde.</p>	Rechte und Pflichten	<p>Art. 9</p> <p>Ehren- und Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.</p>
		Beitritts- erklärung	<p>Art. 10</p> <p>Wer Mitglied des Vereins werden will, hat eine persönliche Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der Stimmen.</p>
		Austritt	<p>Art. 11</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a) bei natürlichen Personen durch Aufgabe des Geschäftes sowie durch den Tod.</p> <p>b) bei juristischen Personen durch Auflösung derselben.</p>
Gönnermit- glieder	<p>Art. 6</p> <p>Dieser Artikel wurde ausser Kraft gesetzt an der HV 1991.</p>		<p>Der Austritt kann im übrigen jederzeit unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen.</p>
Ehren- mitglieder	<p>Art. 7</p> <p>Ehrenmitglieder können werden :</p> <p>Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.</p>		
Frei- mitglieder	<p>Art. 8</p> <p>Freimitglieder können werden :</p> <p>Wer mehr als 25 Jahre Mitglied war und die gewerbliche Tätigkeit aufgegeben hat oder sich als Nichtmitglied um die Interessen des Gewerbes verdient gemacht hat. Ehren- und Freimitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der statuarischen Beitragsleistung befreit. Juristische Personen können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wohl aber deren Vertreter.</p>	Ausschluss	<p>Art. 12</p> <p>Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegen über dem Verein während zwei Jahren nicht nach kommt. Der Entscheid muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, unter Angabe der Gründe.</p>
		Organisation	<p>3. Organe</p> <p>Art. 13</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle

1 . Haupt- versammlung	<p>Art. 14</p> <p>Jedes Jahr findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Hauptversammlung statt. (Ausserordentliche Hauptversammlung gem. Art. 16)</p> <p>In der ausschliesslichen Kompetenz der Hauptversammlung liegen folgende Angelegenheiten:</p>	<p>Von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern kann eine geheime Abstimmung der Wahl verlangt werden.</p>
	<p>a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle</p> <p>b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV</p> <p>c) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>d) Festlegung des Jahresbeitrages</p> <p>e) Genehmigung des Budgets</p> <p>f) Revision der Statuten</p> <p>g) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Bestätigung erfolgt durch die HV.</p> <p>h) Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>i) Auflösung des Vereins</p> <p>k) Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes</p>	<p>2. Vorstand</p> <p>Art. 19</p> <p>Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern Er wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
		<p>Vertretung der Berufsgattungen</p> <p>Art. 20</p> <p>Bei der Bestellung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.</p>
Anträge	<p>Art. 15</p> <p>Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Präsidenten schriftlich, spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung, mitgeteilt werden.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 21</p> <p>Die Hauptaufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung des Vereins. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (im Verhinderungsfalle Vizepräsident) kollektiv mit Aktuar oder Kassier.</p> <p>Für alle routinemässige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Kasse zeichnet der Kassier allein.</p>
Ausserordentliche Hauptversammlung	<p>Art. 16</p> <p>Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.</p>	<p>Spezialkommissionen</p> <p>Art. 22</p> <p>Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen.</p>
Ankündigungen	<p>Art. 17</p> <p>Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vorher und mit Angabe der Traktanden zuzustellen.</p>	<p>Entschädigung</p> <p>Der Vorstand setzt die Sitzungs- und Taggelder fest.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 18</p> <p>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich anderer Bestimmungen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>3. Kontrollstelle</p> <p>Art. 23</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann. Wiederwahl ist möglich.</p>

Aufgaben	<p>Art. 24</p> <p>Vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung sind die abgeschlossene Jahresrechnung samt Bilanz, sowie die Protokolle des verflissenen Vereinsjahres der Kontrollstelle zur Prüfung zu übergeben. Diese erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Jahresrechnung und Bilanz sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.</p>	Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.
	<p>4. Finanzen</p>	Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während 20 Jahren zugunsten einer Neugründung bei der Raiffeisenbank Oberbüren zu deponieren. Kommt innerhalb dieser Frist keine Neugründung zu Stande, so soll das Vermögen der Geschäftsstelle des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes in St. Gallen zugewiesen werden.
Jahresbeitrag	<p>Art. 25</p> <p>Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.</p>	Schlussbestimmungen
Entschädigung	<p>Art. 26</p> <p>Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf Spesenentschädigung. Die Höhe des auszurichtenden Betrages wird jeweils vom Vorstand bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen.</p>	6. Schlussbestimmungen Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. November 1984 vorgelegt und von ihr genehmigt worden.
Haftung	<p>Art. 27</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	GEWERBEVEREIN OBERBUEREN
	<p>5. Statutenrevision und Auflösung</p>	<p>Der Präsident: Der Aktuar:</p> <p>W. Keller P.E. Walser</p>
Statutenrevision	<p>Art. 28</p> <p>Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich eingebracht werden. Sie sind nach Behandlung durch den Vorstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu unterbreiten. Sie gelten als angenommen, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.</p>	
Auflösung	<p>Art. 29</p> <p>Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung durch Zirkular mit der entsprechenden Begründung mitgeteilt werden.</p>	<p>Statuten vom 26. November 1984 inkl. Statutenänderungen von 1988 und 1991 Oberbüren 12.Februar 2008</p>